

Information Opferhilfegesetz

Was regelt das Opferhilfegesetz?

Seit dem 1. Januar 1993 ist das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) in Kraft. Opfer im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Angehörige und enge Bezugspersonen dem Opfer gleichgestellt.

Ein Opfer einer Gewalttat hat

- Anspruch auf kostenlose Beratung
- Besondere Rechte im Strafverfahren
- Anspruch auf finanzielle Hilfe unter bestimmten Voraussetzungen

Diese Rechte nach dem OHG können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Anzeige erfolgte oder erfolgen wird.

Welche Ansprüche haben Opfer?

1. Beratung

Die betroffene Person hat Anspruch auf kostenlose Beratung und Betreuung durch eine anerkannte Beratungsstelle. Diese Stellen informieren über die Opferhilfe und leisten oder vermitteln juristische, psychologische, soziale, materielle oder medizinische Hilfe. Die Opferhilfe beider Basel ist von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft dazu beauftragt. Die kostenlose Beratung erhalten alle unabhängig davon, ob die Täterschaft bekannt ist oder ob bei der Polizei eine Strafanzeige eingereicht wurde. Opfer können sich auch lange Zeit, nachdem die Gewalt erlitten wurde, bei der Opferhilfe melden.

Dieser uneingeschränkte Anspruch auf Beratung gilt auch für Angehörige und enge Bezugspersonen einer von Gewalt betroffenen Person.

Die Mitarbeitenden der Opferhilfe beider Basel unterstehen der Schweigepflicht und sämtliche Informationen werden vertraulich behandelt. Gewaltbetroffene Menschen können sich auch anonym beraten lassen.

2. Besondere Rechte im Strafverfahren

Findet ein Strafverfahren gegen die Täterschaft statt, stehen der betroffenen Person verschiedene Rechte im Verfahren zu. Die gewaltbetroffene Person kann

- verlangen, dass keine direkte Begegnung mit der Täterschaft stattfindet. Nur in Ausnahmefällen wird davon abgewichen.
- sich zu allen Befragungen von einer Vertrauensperson begleiten lassen.
- als Opfer eines Sexualdelikts Aussagen zur Intimsphäre verweigern und verlangen, dass bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft die Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts durchgeführt wird.

Ferner besteht die Möglichkeit, sich als Privatklägerschaft am Strafverfahren zu beteiligen und Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung geltend zu machen. Dazu muss die gewaltbetroffene Person bei der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft möglichst frühzeitig eine ausdrückliche Erklärung

Opferhilfe beider Basel

abgeben oder Strafantrag stellen (bei Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden innert 3 Monaten). Ein Verzicht auf die Beteiligung als Privatklägerschaft oder auf den Strafantrag ist endgültig.

Wichtiger Hinweis:

Bei Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden, muss **innert 3 Monaten** nach der Tat Strafantrag gestellt werden.

3. Finanzielle Hilfe

Das Opferhilfegesetz sieht verschiedene finanzielle Leistungen vor:

Soforthilfe

Unabhängig vom Zeitpunkt der Tat und der Einkommenslage können Folgekosten einer Gewalttat unbürokratisch und schnell von der Opferhilfe beider Basel übernommen werden, wie beispielsweise medizinische Versorgung, Kosten für Übersetzung, Krisenintervention, Sicherheitsvorkehrungen, Transportkosten, rechtliche Abklärungen, Notunterbringung.

Längerfristige Hilfe

Abhängig von Einkommen, das eine gesetzlich festgelegte Grenze nicht überschreiten darf, und abhängig von den persönlichen Verhältnissen, können Kosten bezahlt werden, die durch die Hilfe anderer Fachpersonen wie PsychotherapeutInnen oder Anwält*innen entstehen.

Für die Gewährung dieser Hilfe ist ein vorgängiger Antrag auf Kostengutsprache einzureichen.

4. Entschädigung und Genugtuung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann beim Kanton ein Gesuch um Entschädigung (Ersatz für den verursachten Schaden) und/oder für eine Genugtuung (Schmerzensgeld) gestellt werden.

Entschädigung

Im Sinne des OHG bedeutet Entschädigung die ganze oder teilweise Abdeckung des effektiv erlittenen Schadens. Die Entschädigung wird (ebenso wie die Genugtuung) vom Tatortkanton nur dann bezahlt, wenn der Täter oder seine Versicherungen keine Entschädigungsleistung zahlen können.

Die Entschädigungsleistungen sind an Einkommensgrenzen gebunden. Das Opfer kann einen Vorschuss verlangen.

Genugtuung

Die Genugtuung ist eine Wiedergutmachungszahlung für seelische Schäden und wird unabhängig vom Einkommen des Opfers ausgerichtet.

Zuständig für Entschädigung und Genugtuung ist die Behörde in dem Kanton, in dem die Straftat verübt wurde. In Basel-Stadt ist dies das Amt für Sozialbeiträge, in Basel-Landschaft die Sicherheitsdirektion in Liestal.

Wichtiger Hinweis:

Die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung müssen innerhalb von **5 Jahren nach der Tat** im Tatortkanton geltend gemacht werden. Danach besteht kein Rechtsanspruch mehr (Verwirkungsfrist).